

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE -Der Landrat-



im KTB angenommen am:

Datum:	04.03.2025
Einreichende Fraktion:	BSW
Status:	öffentlich
Aufgabenbereich	
☒ eigener Wirkungskreis ☐ übertragener Wirkungskreis	
Beschluss-Nr.:	

Betreff: Evaluation und Überarbeitung der Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte / Sozialamt zur Förderung von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (RichtWohlf)

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis:				Bemerkungen:
		Für	Geg	Ent	Bef	
Kreisausschuss	18.03.2025					
Kreistag	31.03.2025					

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- Die Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte/ Sozialamt zur Förderung von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (RichtWohlf) vom 01.04.2015 (B-KT II/10/2015 vom 30.03.2015) wird evaluiert und angepasst.

2. In Vorbereitung der unter 1. zu beschließenden Evaluation und Überarbeitung werden durch den Landrat Arbeitsgruppen initiiert. Diese setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, Vertreterinnen und Vertretern der Verbände und Vereine der freien Wohlfahrtspflege sowie Mitgliedern der Kreistagsfraktionen zusammen. Die verschiedenen Arbeitsgruppen sind entsprechend den fachspezifischen Themen der jeweiligen Angebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege zu bilden.
3. Die gemäß 1. überarbeitete Fassung der RichtWohlf ermöglicht die Förderung von Begegnungsstätten, die einem „Dritten Ort“ im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte entsprechen. Die zu planende Förderung soll subsidiär und priorisiert ausgestaltet sein.
4. Die entsprechend 2. zu bildende Arbeitsgruppe „Beratungs- und Hilfsnetzwerk Häusliche und sexualisierte Gewalt“ arbeitet auf Grundlage des „Maßnahmenkataloges zur Umsetzung der Istanbul- Konvention in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie der „Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz“. Unter der Maßgabe des in Kürze in Kraft tretenden "Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt" sind Rahmenbedingungen für ein bedarfsgerechtes, den Besonderheiten des hiesigen Sozialraums Rechnung tragenden, Hilfenetzwerks im Landkreis zu erarbeiten.
5. Die Arbeitsgruppen evaluieren:
 - a) die notwendigen finanziellen Mittel, um die aktuell geförderten Angebote sozialer Dienstleistungen nach RichtWohlf langfristig aufrecht zu erhalten.
 - b) den Zuwendungsbedarf für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur an sozialen Dienstleistungen im Sinne des XII. Sozialgesetzbuches auf dem Gebiet von niedrigschwelliger Beratung- und Betreuung.
6. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Sozialausschuss am 09. September 2025 vorgelegt und dem Kreistag am 06. Oktober 2025 präsentiert.

Maik Michalek

Fraktionsvorsitzender

Sachdarstellung:

zu 1.:

Durch die Richtlinie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte/ Sozialamt zur Förderung von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege (RichtWohlf) vom 01.04.2015 (B-KT II/10/2015 vom 30.03.2015) fördert der Landkreis im Rahmen seiner freiwilligen Leistungen soziale Vorhaben und Projekte von Verbänden und Vereinen der freien Wohlfahrtspflege. Im Rahmen des SGB XII werden Angebote sozialer Dienstleistungen insbesondere auf dem Gebiet niedrigschwelliger Beratung und Betreuung gefördert. Aktuell werden hier u.a. Beratungsangebote für sehbehinderte und hörgeschädigte Menschen und deren Angehörige, Mehrgenerationenhäuser, das Beratungs- und Hilfsnetzwerk für Opfer häuslicher und sexualisierter Gewalt, die Lebensmittelausgabestellen für armutsbetroffene Menschen „Tafeln“ sowie Beratungsangebote und ein Sprachvermittlerpool für geflüchtete Menschen gefördert (vgl. Förderung der freien Wohlfahrtspflege Prioritätenlisten 2025, Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Integration vom 12.11.2024, einsehbar unter https://sessionnet.owl-it.de/lkmse/gi/si0057.asp?__ksinr=4570). Die hier subsidiär geförderten Angebote stellen einen unverzichtbaren Bestandteil der sozialen Infrastruktur im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte dar. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für die soziale Teilhabe aller im Landkreis lebenden Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Antwort auf die Anfrage der BSW- Fraktion „Richtlinie Wohlfahrt“ vom 23.01.25 ergab, „dass die inflationsbedingten Kostensteigerungen und die Entwicklung der Personalkosten in den letzten Jahren für viele Träger der freien Wohlfahrtspflege eine zunehmende finanzielle Belastung darstellen.“ Die Kreisverwaltung/ Sozialamt sieht „die langfristige finanzielle Tragbarkeit einiger geförderter Projekte beeinträchtigt, sodass möglicherweise deren Fortbestand gefährdet sein könnte.“ (LR IV/03/2025 – Richtlinie Wohlfahrt vom 12.02.25) Demnach besteht dringender Handlungsbedarf, um die, im Vergleich zu Ballungsräumen, rudimentär vorhandene soziale Beratungslandschaft im Landkreis dauerhaft aufrechtzuerhalten.

zu 2.:

Die Partizipation aller in Bezug auf die RichtWohlf beteiligten Akteure ist in einer professionellen Arbeitsweise geboten. Die Beteiligung der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalpolitik ermöglicht einen Blick auf die Thematik, der über verwaltungstechnische Aspekte hinaus geht und sichert die Akzeptanz einer überarbeiteten Fassung der RichtWohlf bei den Beteiligten. Die fachspezifische Arbeitsgruppenbildung gewährleistet eine fokussierte Ausrichtung der Arbeit und fördert darüber hinaus die Netzwerkbildung.

zu 3.:

Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte führt der demografische Wandel zukünftig zu einer, im Vergleich zu Ballungsräumen, nochmals überproportionalen älteren Bevölkerungsstruktur. Mit dem Seniorenpolitischen Gesamtkonzept hat der Landkreis, als erster in Mecklenburg- Vorpommern, einen Leitfaden, um diese Entwicklung positiv zu gestalten. Als Teil der Infrastruktur der Daseinsfürsorge, wird dem Konzept des „Dritten Orts“ hier eine zentrale Bedeutung beigemessen (siehe Pkt. 2.5.1 SPGK LK MSE 2025). Der Landkreis trägt hier eine Mitverantwortung, die Schaffung und den Betrieb dieser Orte ideell und materiell zu unterstützen. Die Haushaltslage lässt nur subsidiäre und priorisierte finanzielle Zuwendungen zu.

zu 4.:

Die Dringlichkeit der Aufrechterhaltung eines Beratungs- und Hilfsnetzwerks wurde dem Kreistag, durch den Antrag „Anpassung der kommunalen Zuwendung für das Frauen- und Kinderschutzhaus Neubrandenburg“ (KT- Sitzung vom 02.12.2024 AN/025/2024) verdeutlicht. Die Annahme des Antrages durch den Kreistag konnte die Vorhaltung eines angemessenen Schutzraumes für Opfer häuslicher Gewalt im Landkreis langfristig sichern. Um den Betroffenen die fachlich angemessene Unterstützung zu Verfügung zu stellen, bedarf es darüber hinaus einer flächendeckenden Beratungsstruktur. Hierzu sind die Wiedereinrichtung des Beratungsangebotes in Demmin sowie die Sicherung des Betriebes der Beratungsstelle in Waren unabdingbar. Das Angebot in Demmin musste aufgrund einer fehlenden finanziellen Tragbarkeit für den Träger eingestellt werden. Der Träger der Einrichtung in Waren hat die Gefährdung des Beratungsangebotes aufgrund fehlender Kostendeckung beim Sozialamt angezeigt (siehe Anfragen an den Landrat: LR IV/23/2024 - Situation der Beratungsstellen für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt im Landkreis und LR IV/03/2025 – Richtlinie Wohlfahrt). Der zur Aufrechterhaltung, bzw. Wiedereinrichtung der Angebote benötigte Zuwendungsbedarf ist in der unter Pkt. 2. zu beschließenden Arbeitsgruppe zu eruieren. Der Wegfall des Zuwendungsbedarfes als freiwillige Leistung ist für den Landkreis abzusehen. Das "Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt" hat das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen und wird durch einen dort festgelegten Objektförderanspruch für die Träger ab dem 01.01.2027 auch die Finanzierung der Schutz- und Beratungseinrichtungen sichern. Das Gesetz wird als entscheidender Schritt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, aber auch der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, gesehen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist das Land zu einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung vor Ablauf des Jahres

2027 verpflichtet. Um der Landesregierung eine den hiesigen regionalen Besonderheiten Rechnung tragende Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu ermöglichen und für die im Landkreis ansässigen Träger auch zu gewährleisten, soll die durch Pkt. 2. einzurichtende Arbeitsgruppe den entsprechenden Bedarf eruieren. Außerdem bedarf es Maßnahmen zur Prävention und Vernetzungsarbeit, die im Gewalthilfegesetz nicht konkret benannt werden. Durch die Arbeitsgruppen des Hilfenetzes bei häuslicher und sexualisierter Gewalt in M-V sowie durch das Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis e.V. wurde mit dem „Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Istanbul- Konvention in Mecklenburg-Vorpommern“ und der „Evaluation des Dritten Landesaktionsplans zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt unter dem Vorzeichen der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit Schwerpunkt auf dem Beratungs- und Hilfenetz“, eine umfassende Grundlage für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung vorgelegt.

zu 5.

Die durch RichtWohlf aktuell geförderten Angebote sind Teil der öffentlichen Daseinsfürsorge, die für die Sicherstellung von sozialer Teilhabe und angemessener Lebensbedingungen unerlässlich sind. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote ist dringend geboten. Die Feststellung des notwendigen Zuwendungsbedarfes ist dafür grundlegend.

Hier ist u.a. zu prüfen, ob im Landkreis ein Bedarf an Beratungsangeboten für Kinder- und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern vorhanden ist.

Die Eruierung eines angemessenen Beratungs- und Betreuungsnetzwerkes kann im Weiteren Grundlage für Forderungen der kommunalen Familie in Richtung Land und Bund sein, um die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zwischen ländlicher Region und Ballungsraum zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen

im Haushaltsjahr 2025:	in Folgejahren:
☒ Nein ☐ Ja	☒ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich
<u>Ergebnishaushalt</u> Aufwendungen ☐ Erträge ☐ 0,00 € 0,00 €	<u>Ergebnishaushalt</u> Aufwendungen ☐ Erträge ☐ 0,00 € 0,00 €
<u>Finanzhaushalt</u> Auszahlungen ☐ Einzahlungen ☐ 0,00 € 0,00 €	<u>Finanzhaushalt</u> Auszahlungen ☐ Einzahlungen ☐ 0,00 € 0,00 €
Finanzielle Mittel stehen:	
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produkt / Konto ☐ Ergebnishaushalt: ☐ Finanzhaushalt: ☐ Deckungskreis Nr. Bezeichnung	☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produkt / Konto ☐ Ergebnishaushalt: ☐ Finanzhaushalt: ☐ Deckungskreis Nr. Bezeichnung ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
Bemerkungen: Eventuelle finanzielle Mehraufwendungen werden in den lt. Antrag zu bildenden AG eruiert.	